

Terminvollmacht

gemäss § 141 III 2 ZPO

Verfahren:

Vollmachtgeber:

Bevollmächtigter:

Der Bevollmächtigte ist zur Abgabe der in diesem Verfahren gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt. Er ist über den streitgegenständlichen Verfahrensgegenstand informiert und entsprechend in der Lage, den Tatbestand aufzuklären.

Datum

Unterschrift

